

\*\*\*\*\*  
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:  
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN  
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN  
\*\*\*\*\*

[...]

## **Kapitel IX**

### **Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen**

#### **Abschnitt 1**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

[...]

#### **1.1 Clearing-Lizenz**

[...]

##### **1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz**

[...]

(2) Der Antragsteller hat die Einhaltung der folgenden Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen (soweit im Hinblick auf den jeweiligen Inhalt der CLEARING-LIZENZ anwendbar):

- (a) Abwicklungskonten für Aktien und Exchange Traded Funds bei
- Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") einschließlich eines CBF(I)-Kontos, und/oder
  - SIX SIS Ltd., Zürich ("**SIX SIS**");

und/oder Abwicklungskonten für festverzinsliche Wertpapiere bei

- CBF als CBF(I)-Konto oder
- Clearstream Banking S.A., Luxemburg ("**CBL**") oder
- Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear**");

[...]

---

## Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

---

### 1.1.3 SPEZIELLE DARLEHENSGEBER-LIZENZ

[...]

- (5) Zur Erteilung der SPEZIELLEN DARLEHENSGEBER-LIZENZ müssen die folgenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein:

[...]

- (d) Abwicklungskonten für Aktien und Exchange Traded Funds bei
- Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") einschließlich eines CBF(I)-Kontos, und/oder
  - SIX SIS Ltd., Zürich ("**SIX SIS**");
  - und/oder Abwicklungskonten für festverzinsliche Wertpapiere bei
  - CBF als CBF(I)-Konto oder
  - Clearstream Banking S.A., Luxemburg ("**CBL**") oder
  - Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear**");

[...]

- (6) Die folgenden Bestimmungen aus Kapitel I und diesem Kapitel IX finden keine Anwendung auf Inhaber einer SPEZIELLEN DARLEHENSGEBER-LIZENZ:

- (a) Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4 und Kapitel I Abschnitt 3 und 4. Alle WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN eines Inhabers einer SPEZIELLEN DARLEHENSGEBER-LIZENZ sind nicht Bestandteil eines gesonderten Rahmenvertrages und werden stets rechtlich getrennt voneinander behandelt;

[...]

[...]

## 1.2 Abschluss von Transaktionen

[...]

### 1.2.1 Novation

- (1) Wird ein Wertpapierdarlehensgeschäft (das "**URSPRÜNGLICHE WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFT**")
- (i) von einem CLEARING-MITGLIED oder einem NICHT-CLEARING-MITGLIED über den THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER gemäß Ziffer 1.2.2 Absatz (1) an die Eurex Clearing AG übermittelt und
  - (ii) nimmt die Eurex Clearing AG das URSPRÜNGLICHE WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFT zur Einbeziehung in das CLEARING gemäß Ziffer 1.2.2 Absatz (2) an,

wird die Eurex Clearing AG sich mittels Novation als zentrale Gegenpartei zwischenschalten und das URSPRÜNGLICHE WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFT wird – gemäß diesem Kapitel IX – aufgehoben und durch zwei entsprechende WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN (1) zwischen der Eurex Clearing AG als DARLEHENSNEHMER und dem entsprechenden CLEARING-MITGLIED als DARLEHENSGEBER sowie (2) zwischen der Eurex Clearing AG als DARLEHENSGEBER und dem entsprechenden CLEARING-MITGLIED als DARLEHENSNEHMER ersetzt, wobei die Vertragsbedingungen jeweils gemäß den VERTRAGSDATEN (wie in Ziffer 1.2.2 Absatz (3) definiert) stehen. Soweit ein NICHT-CLEARING-MITGLIED Vertragspartner des URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFTS ist, wird durch den Abschluss der beiden WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN zwischen der EUREX Clearing AG und den CLEARING MITGLIEDERN gleichzeitig eine korrespondierende WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION zwischen dem NICHT-CLEARING-MITGLIED und seinem CLEARING-MITGLIED abgeschlossen.

Soweit hierin nicht ausdrücklich anders geregelt, werden die Parteien des URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFTS von ihren gegenseitigen Verpflichtungen aus dem URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFT befreit, wobei etwaige aufgrund des URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFTS vor oder an dem NOVATIONS-ZEITPUNKT (wie in Absatz (3) definiert) fällig gewordene, jedoch noch nicht erfüllte Zahlungs- und Lieferverpflichtungen zu den Vertragsbedingungen des URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFTS fortbestehen. Die Parteien des URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFTS sind selbst dafür verantwortlich, bilateral die Aufhebung des URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFTS zu vereinbaren, sobald die Novation wirksam wird.

Die aufgrund der Novation entstehenden WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN sind vom wirksamen Bestehen des URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFTS unabhängig (abstrakte Novation).

Kapitel I Abschnitt I Ziffer 1.2.2 Absatz (~~6~~7) findet entsprechende Anwendung.

[...]

- (5) Soweit in Abschnitt 2 dieses Kapitels IX nicht abweichend bestimmt, wird Die WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION zwischen einem CLEARING-MITGLIED und einem NICHT-CLEARING-MITGLIED ~~wird~~ nicht direkt durch Abschnitt 2 dieses Kapitels IX geregelt. Das betreffende CLEARING-MITGLIED und das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED können vereinbaren, dass Abschnitt 2 entsprechend auf die zwischen ihnen geschlossenen WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN Anwendung findet.

[...]

---

## Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

---

[...]

### 1.4 Aufrechnung

Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3 und Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 5 finden keine Anwendung auf

[...]

- (c) Geldforderungen gemäß Ziffer 2.6.4 Absätze (7), (8), ~~(9)~~ (10) und Ziffer 2.6.5 Absatz (2), wobei eine Geldforderung gemäß Ziffer 2.6.4 Absätze (7), (8), ~~(9)~~ (10) gegen eine Geldforderung gemäß Ziffer 2.6.5 Absatz (2) aufgerechnet werden kann.

[...]

## Abschnitt 2

### Bedingungen für Wertpapierdarlehens-Transaktionen

[...]

#### 2.1 Allgemeine Bestimmungen für Wertpapierdarlehens-Transaktionen

[...]

##### 2.1.5 Bereitstellung von Nominalsicherheiten und Gleichwertigen Nominalsicherheiten

[...]

- (2) NOMINALSICHERHEITEN IN FORM VON WERTPAPIEREN werden dem Inhaber einer SPEZIELLEN DARLEHENSGEBER-LIZENZ von der Eurex Clearing AG ausschließlich durch Gewährung eines Pfandrechts durch die Eurex Clearing AG über die betreffenden ausgewählten ELIGIBLEN NOMINALSICHERHEITS-VERMÖGENSWERTE zugunsten des betreffenden DARLEHENSGEBERS bereitgestellt.

Weiterhin haben DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIEDER ebenfalls das Recht, durch entsprechende Auswahl in den VERTRAGSDATEN, die Bereitstellung von NOMINALSICHERHEITEN IN FORM VON WERTPAPIEREN von der Eurex Clearing AG an das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED im Rahmen einer bestimmten WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION durch Gewährung eines Pfandrechts durch die Eurex Clearing AG über die betreffenden ausgewählten ELIGIBLEN NOMINALSICHERHEITS-VERMÖGENSWERTE zugunsten des betreffenden DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIEDS zu verlangen.

Das jeweilige Pfandrecht besichert die Verpflichtung des DARLEHENSNEHMERS aus der betreffenden WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION zur (i) Lieferung von GLEICHWERTIGEN DARLEHENS-PAPIEREN am RÜCKGABETAG, oder (ii) Zahlung des entsprechenden Barbetrags im Falle einer Barabwicklung gemäß Ziffer 2.4.1 Absatz

---

**Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG**

---

(2) (c) und (d), Ziffer 2.4.2 Absatz (1)(a), Ziffer 2.4.4, Ziffer 2.6.4 Absatz (8), ~~und (9)~~ und (10) sowie Ziffer 2.7.2 Absatz (2).

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass das Pfandrecht weder der Sicherung eines DIFFERENZANSPRUCHS eines CLEARING-MITGLIEDS gegen die Eurex Clearing AG bei Eintritt einer BEENDIGUNG in Bezug auf das CLEARING MITGLIED noch der Absicherung eines Differenzanspruchs des CLEARING-MITGLIEDS gegen die Eurex Clearing AG im Falle einer auf die Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 9 bezogenen Gesamtbeendigung dient.

[...]

[...]

#### 2.1.6 Abwicklung

[...]

- (6) Der Ausdruck "tatsächlich geliefert", "tatsächlich liefern" oder "tatsächliche Lieferung" bezieht sich in diesem Kapitel IX auf den folgenden Zeitpunkt:
- (a) in Bezug auf die Lieferung von DARLEHENSPAPIEREN oder GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIEREN an die Eurex Clearing AG und (unbeschadet der Ziffer 2.1.4) für Zwecke der Feststellung einer Nichtlieferung an die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 2.6.1 und 2.6.4: der Zeitpunkt an einem GESCHÄFTSTAG unmittelbar nach der Mitteilung durch die betreffende ABWICKLUNGSSTELLE über die entsprechende Gutschrift auf das maßgebliche Wertpapierkonto der Eurex Clearing AG. Erfolgt diese Mitteilung nach dem von der Eurex Clearing AG jeweils gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer ~~176~~.2 festgelegten und veröffentlichten Zeitpunkt, sind die DARLEHENSPAPIERE an diesem GESCHÄFTSTAG nicht tatsächlich geliefert. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, nach freiem Ermessen Mitteilungen nach dem festgelegten und veröffentlichten Zeitpunkt zu akzeptieren; in diesem Fall sind die DARLEHENSPAPIERE unmittelbar nach der Mitteilung tatsächlich geliefert;
- [...]
- (c) in Bezug auf die Lieferung von NOMINALSICHERHEITEN und GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEITEN in Gestalt der NOMINALSICHERHEIT IN FORM VON GELD an die Eurex Clearing AG: der Zeitpunkt an einem GESCHÄFTSTAG unmittelbar nach der Mitteilung durch die betreffende Zahlstelle über die entsprechende Gutschrift des betreffenden Barbetrags auf das maßgebliche Geldkonto der Eurex Clearing AG. Erfolgt diese Mitteilung nach dem von der Eurex Clearing AG jeweils gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer ~~176~~.2 festgelegten und veröffentlichten Zeitpunkt, ist der Barbetrag an diesem GESCHÄFTSTAG nicht tatsächlich geliefert. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, nach freiem Ermessen Mitteilungen nach dem festgelegten und veröffentlichten Zeitpunkt

---

## Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

---

zu akzeptieren; in diesem Fall sind die Barbeträge unmittelbar nach der Mitteilung tatsächlich geliefert;

[...]

[...]

### **2.2 Lieferung und Rücklieferung von Darlehenspapieren**

[...]

#### **2.2.2 Rücklieferung von Gleichwertigen Darlehenspapieren**

[...]

- (8) Der "**RÜCKGABETAG**" der jeweiligen WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION bezeichnet (i) im Falle eines DARLEHENS MIT OFFENER LAUFZEIT den jeweils früheren Tag von entweder (a) den in der Geltendmachung des RÜCKGABERECHTS bzw. der RÜCKFORDERUNG (sofern es jeweils eine solche gibt und sofern jeweils diese nicht widerrufen oder aufgehoben wurde) durch den DARLEHENSGEBER bzw. DARLEHENSNEHMER festgelegten Tag, je nachdem welcher Tag der frühere Tag ist (oder, sofern der bezogen auf das RÜCKGABERECHT und die RÜCKFORDERUNG festgelegte Tag identisch ist, dieser Tag), oder (b) den in den VERTRAGSDATEN als endgültigen Rückgabetag der WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION festgelegten Tag oder (ii) im Falle eines DARLEHENS MIT FESTER LAUFZEIT den in den VERTRAGSDATEN festgelegten Tag vorbehaltlich einer Änderung dieses festgelegten Tages gemäß Ziffer 1.2.2 Absatz (3).

Im Falle der Geltendmachung des RÜCKGABERECHTS durch das DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED gegenüber der Eurex Clearing AG, darf der als "RÜCKGABETAG" festgelegte Tag nicht nach dem zweiten Jahrestag desjenigen Tages liegen, an dem der Eurex Clearing AG eine solche Geltendmachung des RÜCKGABERECHTS zugegangen ist, oder nach dem gemäß Absatz (i) (b) der Definition von RÜCKGABETAG festgelegten Tag liegen. Zudem darf der als RÜCKGABETAG festgelegte Tag nicht vor dem letzten Tag der von der Eurex Clearing AG festgestellten Standardabwicklungsperiode für die Abwicklung von GLEICHWERTIGEN DARLEHENS-PAPIEREN auf dem betreffenden Kassamarkt, die in Bezug auf den Tag des Erhalts der Geltendmachung des RÜCKGABERECHTS gilt, liegen, es sei denn, die Geltendmachung des RÜCKGABERECHTS wurde zwischen DARLEHENSNEHMER und DARLEHENSGEBER einvernehmlich vereinbart.

Im Falle der Geltendmachung der RÜCKFORDERUNG durch das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED gegenüber der Eurex Clearing AG, darf der als RÜCKGABETAG festgelegte Tag (i) nicht vor dem letzten Tag der von der Eurex Clearing AG festgestellten Standardabwicklungsperiode für die Abwicklung von GLEICHWERTIGEN DARLEHENS-PAPIEREN auf dem betreffenden Kassamarkt, die in Bezug auf den Tag des Erhalts der Geltendmachung der RÜCKFORDERUNG gilt, und (ii) nicht nach dem fünfzehnten GESCHÄFTSTAG ab dem Tag, an dem der Eurex Clearing AG die

Geltendmachung der RÜCKFORDERUNG zugegangen ist oder nach dem in Absatz (i) (b) der Definition von RÜCKGABETAG festgelegten Tag liegen. Zudem darf der als RÜCKGABETAG festgelegte Tag nicht vor dem letzten Tag der von der Eurex Clearing AG festgestellten Standardabwicklungsperiode für die Abwicklung von GLEICHWERTIGEN DARLEHENSAPERIEN auf dem betreffenden Kassamarkt, die in Bezug auf den Tag des Erhalts der Geltendmachung der RÜCKFORDERUNG gilt, liegen, es sei denn, die Geltendmachung der RÜCKFORDERUNG wurde zwischen DARLEHENSNEHMER und DARLEHENSGEBER einvernehmlich vereinbart.

Bei WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN, bei denen festverzinsliche Wertpapiere als GLEICHWERTIGE DARLEHENSAPERIEN zu liefern sind, darf der als RÜCKGABETAG festgelegte Tag nicht nach dem zwölften der Fälligkeit der festverzinslichen Wertpapiere vorausgehenden GESCHÄFTSTAG liegen.

[...]

[...]

## **2.4 Kapitalmaßnahmen**

Kapitalmaßnahmen gemäß Ziffer 2.4 werden von der Eurex Clearing AG hinsichtlich der betreffenden UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE durchgeführt.

### **2.4.1 Ausschüttungen (Distributions)**

Fällt ein Tag, an dem die Inhaber der UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE als Inhaber eines Anspruchs auf Zinsen, Dividenden, Rechte oder sonstige Ausschüttungen identifiziert werden, (der "STICHTAG") in den Zeitraum zwischen VALUTIERUNGSTAG (einschließlich und unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.1 oder 2.6.2) und RÜCKGABETAG (ausschließlich und unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.4 oder 2.6.5), stehen dem DARLEHENSGEBER gemäß den folgenden Bestimmungen ein Geldbetrag, Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte zu, der bzw. die zwischen dem DARLEHENSGEBER und dem DARLEHENSNEHMER vereinbart wurden oder, bei Fehlen einer solchen Vereinbarung, der bzw. die dem Betrag derjenigen Zinsen, Dividenden, Rechte oder sonstigen Ausschüttungen gleichwertig ist bzw. sind, die der betreffende Inhaber am STICHTAG erhalten hätte (jeweils eine "AUSSCHÜTTUNG"). Der DARLEHENSGEBER hat keinen Anspruch auf AUSSCHÜTTUNG gemäß Satz 1, wenn am Novationstag oder, bei Novation von VALUTierten URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN mit Lieferung von NOMINALSICHERHEITEN IN FORM VON WERTPAPIEREN gemäß Ziffer 1.2.1 Absatz 2 an dem Tag, an dem der Eurex Clearing AG die VALUTierten URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN gemäß Ziffer 1.2.2 Absatz 1 übermittelt wurden, die UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE keinen Anspruch auf Zinsen, Dividenden, Rechte oder sonstige Ausschüttungen aus der betroffenen Kapitalmaßnahme vermittelt haben.

Sofern nicht in dieser Ziffer 2.4.1 anders geregelt und vorbehaltlich der Ziffer 2.4.3, erfolgen, entsprechend der Festlegung durch die Eurex Clearing AG, Zahlungen und Lieferungen von AUSSCHÜTTUNGEN durch den DARLEHENSNEHMER an dem Tag, an dem der DARLEHENSGEBER diese in Bezug auf die DARLEHENSAPERIEN erhalten hätte, wären die DARLEHENSAPERIEN beim

## Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

DARLEHENSGEBER verblieben und nicht am STICHTAG an den DARLEHENSNEHMER verliehen worden ("**AUSSCHÜTTUNGSTAG**").

(1) AUSSCHÜTTUNG IN FORM VON GELD

Eine AUSSCHÜTTUNG in Form von Geld ("**BARAUSSCHÜTTUNG**") erfolgt zu den in den VERTRAGSDATEN näher beschrieben Bedingungen und in der Währung der tatsächlich erfolgten Zahlung durch den Emittenten der UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE. Im Falle einer BARAUSSCHÜTTUNG in Bezug auf eine entsprechende WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION findet Satz 1 entsprechende Anwendung auf eine WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION zwischen dem betreffenden CLEARING-MITGLIED und seinem etwaigen NICHT-CLEARING-MITGLIED und ist das betreffende CLEARING-MITGLIED verpflichtet, eine BARAUSSCHÜTTUNG an das jeweilige NICHT-CLEARING-MITGLIED weiterzugeben oder von dem jeweiligen NICHT-CLEARING-MITGLIED zu verlangen.

(2) AUSSCHÜTTUNG IN FORM VON WERTPAPIEREN

Eine AUSSCHÜTTUNG in Form von Wertpapieren ("**WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNG**") erfolgt gemäß den folgenden Bestimmungen:

[...]

- (e) Im Falle einer WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNG in Bezug auf eine entsprechende WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION finden die Absätze (2) (a), (b) und (d) entsprechende Anwendung auf eine WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION zwischen dem betreffenden CLEARING-MITGLIED und seinem etwaigen NICHT-CLEARING-MITGLIED und ist das betreffende CLEARING-MITGLIED verpflichtet, eine WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNG an das jeweilige NICHT-CLEARING-MITGLIED weiterzugeben oder von dem jeweiligen NICHT-CLEARING-MITGLIED zu verlangen

[...]

### 2.6 Nichtlieferung

[...]

#### 2.6.4 Nichtlieferung des Darlehensnehmers am Rückgabetag

[...]

- (4) Ein BUY-IN gemäß den Absätzen (6) bis (9) erfolgt sobald der Eurex Clearing AG eine Buy-In Aufforderung des DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIEDS zugegangen ist (eine "**BUY-IN-AUFFORDERUNG**"). Eine BUY-IN-AUFFORDERUNG kann von dem DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED nur gestellt werden, wenn und soweit eine RÜCKFORDERUNG gemäß Ziffer 2.2.2 Absatz (3) durch das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED vor der BUY-IN-AUFFORDERUNG geltend gemacht und diese nicht zurückgenommen wurde. Bei WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN, bei denen festverzinsliche Wertpapiere als GLEICHWERTIGE DARLEHENS-PAPIERE zu liefern sind,



kann eine BUY-IN-AUFFORDERUNG nur bis zum zehnten der Fälligkeit der festverzinslichen Wertpapiere vorausgehenden GESCHÄFTSTAG gestellt werden.

Sofern die Regeln des betreffenden THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDERS dies vorsehen, kann das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED eine solche BUY-IN-AUFFORDERUNG widerrufen; eine BUY-IN-AUFFORDERUNG kann nicht mehr nach Handelsschluss des vor dem BUY-IN TAG (wie in Absatz (6) definiert) liegenden GESCHÄFTSTAGES zurückgenommen werden.

Ist der Eurex Clearing AG nicht innerhalb von zehn GESCHÄFTSTAGEN nach dem in der entsprechenden Geltendmachung der RÜCKFORDERUNG als RÜCKGABETAG festgelegten Tag eine BUY-IN-AUFFORDERUNG zugegangen oder wurde die BUY-IN-AUFFORDERUNG zurückgenommen, kann die Eurex Clearing AG die Geltendmachung der RÜCKFORDERUNG annullieren. Die Eurex Clearing AG kann die Geltendmachung der RÜCKFORDERUNG bei WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN, bei denen festverzinsliche Wertpapiere als GLEICHWERTIGE DARLEHENSPIERE zu liefern sind, annullieren, wenn eine BUY-IN-AUFFORDERUNG nicht bis zum zehnten der Fälligkeit der festverzinslichen Wertpapiere vorausgehenden GESCHÄFTSTAG eingegangen ist.

Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, nach eigenem billigen Ermessen in Bezug auf NICHT-ERFÜLLTE TRANSAKTIONEN bzgl. des DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIEDES einen BUY-IN einzuleiten, wenn der Eurex Clearing AG keine BUY-IN-AUFFORDERUNG zugegangen ist oder eine BUY-IN-AUFFORDERUNG zurückgenommen wurde.

- (5) Zudem erfolgt ein BUY-IN gemäß der Absätze (6) bis (9), falls die NICHT-ERFÜLLTE TRANSAKTION nicht bis zum dritten GESCHÄFTSTAG nach dem RÜCKGABETAG gemäß Absatz (i)(b) oder (ii) der Definition von RÜCKGABETAG in Ziffer 2.2.2 Absatz (8) erfüllt wurde, vorausgesetzt, dass am letzten GESCHÄFTSTAG vor dem BUY-IN TAG gemäß der Definition in Absatz (6)(b) nicht gleichzeitig eine Nichtlieferung GLEICHWERTIGER NOMINALSICHERHEITEN DARLEHENSPIERE durch den DARLEHENSGEBER gemäß Ziffer 2.6.5 vorliegt.

[...]

(10) Falls eine NICHT-ERFÜLLTE TRANSAKTION, bei der festverzinsliche Wertpapiere als GLEICHWERTIGE DARLEHENSPIERE zu liefern sind, nicht bis zum sechsten der Fälligkeit der festverzinslichen Wertpapiere vorausgehenden GESCHÄFTSTAG erfüllt wurde, insbesondere kein erfolgreiches BUY-IN erfolgt ist, findet hinsichtlich der NICHT-ERFÜLLTEN TRANSAKTION am fünften der Fälligkeit der festverzinslichen Wertpapiere vorausgehenden GESCHÄFTSTAG ein Barausgleich statt. Absatz 8 Satz 2 bis 5 gilt in diesem Fall entsprechend.

~~(6)~~(11) Das nicht fristgerecht belieferte CLEARING-MITGLIED muss die Maßnahmen gemäß den Absätzen (1) bis ~~(9)~~10 gegen sich gelten lassen.

~~(7)~~(12) Im Falle eines BUY-IN erhebt die Eurex Clearing AG, unabhängig davon ob dieser erfolgreich war, eine Buy-In Gebühr von dem DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED (die "BUY-IN GEBÜHR"). Die BUY-IN GEBÜHR lautet auf die TRANSAKTIONSWÄHRUNG und

beträgt 10 Prozent des Marktwertes der GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPIERE, die durch den BUY-IN gekauft wurden oder gekauft werden sollten, mindestens jedoch EUR 250 oder CHF 375 und höchstens EUR 5.000 oder CHF 7.000.

~~(8)~~(13) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Ziffer 2.6.5 entsprechende Anwendung findet, wenn der DARLEHENSGEBER die GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEITEN nicht am entsprechenden Zahlungstag für den entsprechenden Barbetrag gemäß den Absätzen (7), (8), ~~und~~ (9) und (10) zurückgibt.

[...]